



## Jokerhalbtage

### Art. 34, Abs. 3, Schulgesetz AR

Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder für **maximal vier Halbtage** pro Schuljahr vom Unterricht dispensieren lassen.

- Jokerhalbtage werden von den **Lehrpersonen** bewilligt und müssen 2 Tage im Voraus angemeldet werden.
- Folgende Absenzgründe fallen nicht unter die Jokerhalbtage: Krankheit, Todesfall in der näheren Verwandtschaft, nicht verschiebbare Arzt- und Zahnarztbesuche und ähnliches.
- Die zuständige Klassenlehrperson kontrolliert, dass diese „Urlaubsguthaben“ nicht überschritten werden.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

### Die Eltern / Erziehungsberechtigten ersuchen um Urlaub:

(Bitte Lücken ausfüllen bzw. ankreuzen!)

Datum	Wochentag	vormittags	nachmittags
	Montag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Dienstag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Mittwoch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Donnerstag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Freitag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

---

Datum:

Unterschrift:

---